

Der Oberbürgermeister

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der/des : **Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion**

für die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planung und Grundstücke am : **04.03.2010**

THEMA : **Räumen für Rollis und Kinderwagen**

Antwort erteilt : **Stadtrat Hecke**

Die Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werden wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Nach der Verordnung über Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Göttingen sind Gehwege mit einer Breite unter 1 m vollständig, die anderen in einer Breite von 1 m von Schnee und Eis freizuhalten, in Fußgängerzonen sogar in einer Breite von 1,50m.

Es ist vereinzelt vorgekommen, dass die Eigentümer der anliegenden Grundstücke es versäumt haben, diese Regelung anzuwenden.

Zu 2.

Nach der Ortssatzung und der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Stadt Göttingen ist innerhalb der geschlossenen Ortslage des Stadtgebietes die Pflicht zur Schneeräumung und zum Streuen bei Schnee- und Eisglätte der Gehwege der öffentlichen Straßen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen worden.

Die Stadt Göttingen ist, bis auf die Ausnahmen, bei der die Stadt selbst Eigentümer des anliegenden Grundstückes ist, somit lediglich als Kontrollorgan für die Durchführung dieser Verpflichtung tätig.

Im Falle des Bekanntwerdens eines Verstoßes gegen die Räumspflicht werden die entsprechenden Grundstückseigentümer schriftlich von dieser Verpflichtung informiert. Entweder durch ein hinweisendes Schreiben oder auch durch Einwurf eines Hinweiszettels (Flyer) durch die vor Ort befindlichen Mitarbeiter des Stadtordnungsdienstes oder der Bauverwaltung. Vereinzelt werden die Eigentümer auch persönlich angesprochen und über die Pflicht zur Schneeräumung informiert.

Im Wiederholungsfall droht dem Eigentümer die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Zu 3.

Regelmäßige Kontrollen finden nicht statt. Allerdings sind die im Außendienst tätigen Mitarbeiter z.B. des Stadtordnungsdienstes und der Bauverwaltung angehalten, bei entsprechender Witterung auch auf die Schneeräumspflicht zu achten.

Zu 4.

Die Verwaltung wird auch weiterhin die Grundstückseigentümer auf die Pflicht zum Schneeräumen aufmerksam machen. Des Weiteren soll zu Beginn des nächsten Winters durch Presseveröffentlichung gezielt auf diese Verpflichtung hingewiesen werden.